



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Lfd. Nr.08/2024

Seite 1

N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: 19:00 Uhr.

Ende: 21:00 Uhr.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom 10.12.2024.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht, Re-
becca Kammerlander, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Dietmar Pichler
Roland Neurauter, ~~Dr. Ulrike Tember~~, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian, Vi-
viana Falkner, Fabio Raffl

Franziska Plörer als Ersatzmitglied für Dr. Ulrike Tember

Entschuldigt abwesend: GRM Dr. Ulrike Tember

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 6

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 4., 6., 7., 18. & 22. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 29.10.2024.
2. Grundtausch TF 12137 & TF .1574, Kreuzer, Löschung Dienstbarkeit auf Gst 12144.
3. Grundtausch Holzknecht, TF Gst 1482/1 TF Gst 12020, Kostentragung Vermesung.

4. Dienstbarkeitsvertrag Gst 11628/1, GGAG Gries – Gasteiger/Prem.
5. Verlängerung/Abänderung Pachtvertrag Parkplatz, TF Gste 12188 u 12187, Maurer.
6. Ansuchen Erweiterung Carport, Gst 12453/2, GGAG Unterlängenfeld, Sprengel Ötztal.
7. Ansuchen Grundinanspruchnahme Wassergenossenschaft Ober- & Unterlängenfeld, Gst 9726/1, GGAG Gries.
8. Ansuchen TINEXT, Verzicht auf Rauchentschwadung bei Biomasseheizwerk.
9. Grundabtretung TF Gst 9548/3 & Änderung FläWiPlan Gste 9548/3, 9435, 9726/14, 11586, Teßmar.
10. Änderung FläWiPlan Bauverbotsflächen gem. Verbesserungsauftrag Amt d. Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht.
 - a) Verfahren eFWP 115 - 09-2022.
 - b) Verfahren eFWP 111 - 05-2022.
11.
 - a) 1. Änderung ÖROK, Gst 13023/3, Huben, gem. Verbesserungsauftrag Amt d. Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht.
 - b) Änderung FläWiPlan Gste 13023/4, 13023/3, Huben, gem. Verbesserungsauftrag Amt d. Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht.
12.
 - a) Ansuchen 3. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gste 11506/90, 13989 u. 9149 im Bereich Winkle.
 - b) Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan Gste 11506/90, 13989 u. 9149, Winkle.
13. Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan TF Gste 12900, 12901, Huben.
14. Erlassung BebPlan B254 Au 13 & erg. Bebbplan B254/E1 Au 13 – MF-Tronik, Gewerbegebiet Au.
15. Erlassung BebPlan B255 Au 14, Gewerbegebiet Au.
16. Änderung BebPlan B65 Lehnerau 3 & erg. Bebbplan B65/E18 Lehnerau 3 – Schöpf J, Lehner-Au.
17. Haushaltsplan-Entwurf für Haushaltsjahr 2025.
18. Querfinanzierung GGAG Huben an GGAG Dorf-Espan-Au.
19. Statut Verein Lebensraum Ötztal.
20. Grundverkauf Gst .1630.
21. Vollmacht RA Mag. Julia Fiegl-Lang, Beitritt als Nebenintervenient im Verfahren zu 18 Cg 38/24y.
22. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag Schöpf Andreas Bau GmbH.
23. Personalangelegenheiten,
 - a) Gleitzeitordnung der Bediensteten der Gemeinde Längenfeld.
 - b) Änderung Einstufung Mitarbeiterin aufgrund abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang für Assistenzkräfte.
 - c) Geringfügige Beschäftigung Mitarbeiterin in Pension.
 - d) Erhöhung Beschäftigungsausmaße Mitarbeiterinnen KiKri Dorf, Erhöhung aufgrund erweiterter Förderung Verbesserung Betreuungsschlüssel.
 - e) Einstellung Bauhofmitarbeiter.
24. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
25. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer.

Er verliest hinsichtlich dem Ersatzmitglied Franziska Plörer die Gelöbnisformel nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich
zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben
und das Wohl der Gemeinde Längenfeld und ihrer Bewohner
nach bestem Wissen und Können zu fördern –
so wahr mir Gott helfe“.

Franziska Plörer leistet nun vor dem Gemeinderat bzw. zusätzlich in die Hand des Vorsitzenden und Bürgermeisters Richard Grüner das Amtsgelöbnis gemäß § 28 Abs 1 TGO 2001.

Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 29.10.2024:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (Ersatzmitglied, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Grundtausch TF Gst 12137 & TF .1574, Kreuzer, Löschung Dienstbarkeit auf Gst 12144:

Erörterung durch den Bgm. Im Gemeinderatsbeschluss wurde auf die Dienstbarkeit der Zufahrt auf Gst 12144 (beim alten Feuerwehrhaus) gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 09.12.1998 für Gste 12143/1 sowie .1574 in EZ 3027 und für Gst 12143/2 in EZ 3027 nicht Bezug genommen. Da nunmehr die Zufahrt über das Gst 12137 erfolgen kann, wird diese Dienstbarkeit entsprechend zu löschen sein, was auf Kosten der Gemeinde erfolgen soll, wogegen die Kosten des Grundtausches selbst von Frau Kreuzer getragen werden.

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in Ergänzung der Grundsatzbeschlusses vom 29.10.2024 iS Grundtausch TF Gst 12137 & TF .1574, Kreuzer, die grundbücherliche Durchführung der Löschung der Dienstbarkeit auf Gst 12144 für Gste 12143/1 sowie .1574 in EZ 3027 und für Gst 12143/2 in EZ 3027 auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen. Der Grundsatzbeschluss vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 3. bleibt unberührt.

Zu Pkt. 3) Grundtausch Holzknecht, TF Gst 1482/1 & TF Gst 12020, Kostentragung Vermessung:

Darlegung des Ansuchens von Herrn Johannes Holzknecht betreffend Grundtausch gemäß GRB vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 4. (laut Lageplan eine TF des Gst 11985 (Gemeinde) gegen eine TF des Gst .1482/1) um Kostentragung der Vermessung durch die Gemeinde. Eine Kostentragung durch die Gemeinde wurde seitens des GV aufgrund des Mehrwertes für die Gemeinde (Verbreiterung der Gemeindestraße, Erleichterung Schneeräumung) befürwortet. Insbesondere mit Blick auf den überwiegenden Mehrwert für die Gemeinde wird sohin folgender Beschluss gefasst:

Grundsatzbeschluss zu 3.: Es wird mit einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 4. Insofern abzuändern, als dass er nunmehr lautet wie folgt:

Es wird einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Herrn Johannes Holz knecht, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zugestimmt, wobei eine TF des Gst 12020 Herrn Johannes Holz knecht von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (orange-rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Herr Johannes Holz knecht eine TF des Gst .1481 (grün-gelb skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.

Herr Johannes Holz knecht hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann. Sollte ein Tausch im Verhältnis 1:1 nicht möglich sein, so wird eine entsprechende Ablöse der das Verhältnis 1:1 übersteigenden Grundfläche zu ortsüblichem Grundpreis zu beschließen sein.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von der Gemeinde Längenfeld zu tragen.

Zu Pkt. 4) Dienstbarkeitsvertrag Gst 11628/1, GGAG Gries-Gasteiger/Prem:

Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Erörterung durch Substanzverwalter sowie die AL. Mittlerweile wurde seitens Notariat Dr. Reisenberger eine Anpassung der Formulierung des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages vorgenommen und die beigelegte planliche Dartstellung der Dienstbarkeit wurde entsprechend auf die in der Skizze quer schraffiert eingezeichnete Fläche eingeschränkt.

Beschluss zu 4.: Es wird mit 16 Stimmen dafür und 1 Enthaltung beschlossen, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries zu beauftragen, einer Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der GGAG Gries, Herrn Peter Albert Gasteiger und Frau Marianne Prem (AZ 4353) gemäß vorliegendem Entwurf vom 09.12.2024 samt Beilagen A, B und C zuzustimmen und den Vertrag entsprechend abzuschließen. Eine Beauftragung zur Zustimmung zur Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages bzw. dessen Abschluss wird unter der Bedingung erteilt, dass sämtliche, mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen, Kosten und Gebühren, gleich welcher Art, insbesondere auch die Kosten einer entsprechenden rechtsfreundlichen Vertretung für die Vertragsprüfung, von den Antragstellern getragen werden.

Der Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt, er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 5) Verlängerung/Abänderung Pachtvertrag Parkplatz, TF Gste 12188 u 12187, Maurer:

Bericht durch den Bgm. Der ausgelaufene Pachtvertrag mit Herrn Heinrich Maurer über TF Gste 12188 und 12187 soll entsprechend angepasst verlängert werden – Pachtfläche nunmehr 277 m² – zu einem jährlichen Pachtzins iHv EUR 3,53/pro m² (entspricht dem Pachtzins aus dem Jahre 2021 zzgl. Indexanpassung), sohin gesamt EUR 977,81. Die Pachtfläche soll mit einem Holzzaun mit zwei Durchfahrten abgegrenzt und jährlich im Frühjahr von Splittkies und Bruchasphalt gesäubert werden.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den am 31.08.2024 ausgelaufenen Pachtvertrag über eine TF der Gste 12188 u. 12187 anzupassen und nunmehr seit 01.09.2024 mit Herrn Heinrich Maurer, einen Pachtvertrag über eine TF der Gste 12187 und 12188 im

Ausmaß von nunmehr 277 m² gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) abzuschließen. Die Nutzung der Pachtfläche erfolgt zu einem zu einem jährlichen Pachtzins iHv EUR 3,53/pro m² (entspricht dem Pachtzins aus dem Jahre 2021 zzgl. Indexanpassung), sohin gesamt EUR 977,81, welcher zum 01.08. eines jeden Jahres im Vorhinein zu begleichen ist. Die Pachtfläche ist durch einen Holzzaun mit zwei Durchfahrten abzugrenzen und jährlich im Frühjahr von Splittkies und Bruchasphalt zu säubern.

Zu Pkt. 6) Ansuchen Erweiterung Carport Gst 12453/2, GGAG Unterlängenfeld, Sprengel Ötztal:

Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Darlegung des Ansuchens des Sprengels Ötztals um Erweiterung des Carports auf Gst 12453/2 für weitere 4-5 Fahrzeuge gemäß Planbeilage durch den Substanzverwalter.

Grundsatzbeschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen einer Erweiterung des Carports auf Gst 12453/2 gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) grundsätzlich zuzustimmen und die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Zu Pkt. 7.) Ansuchen Grundinanspruchnahme Wassergenossenschaft Ober- und Unterlängenfeld, Gst 9726/1, GGAG Gries:

Vorsitz durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer.

Erörterung durch Substanzverwalter. Erschließung der Brunnellenquelle (vor Tiroler Hütte rechts).

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter zu beauftragen einer Grundinanspruchnahme gemäß dem vorliegenden Übereinkommen zwischen der Wassergenossenschaft Ober- und Unterlängenfeld und der GGAG Gries, welches als Beilage .A einen Bestandteil der Niederschrift bildet, zuzustimmen und gegenständliches Übereinkommen zu unterfertigen.

Der Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt, er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 8) Ansuchen TINEXT, Verzicht auf Rauchentschwadung bei Biomasseheizwerk:

Erörterung durch den Bgm., eingehende Diskussion, Rauchentschwadung bereits im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vorgeschrieben.

Beschluss zu 8.: Es wird einstimmig beschlossen, das Ansuchen der TIWAG-Next Energy Solutions GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, vom 21.11.2024 um einen Verzicht der Rauchentschwadung im Zuge der geplanten Um-/Zubauarbeiten durch die Gemeinde abzulehnen, wobei darauf hingewiesen wird, dass ebensolche Rauchentschwadung als Auflage im damaligen Betriebsanlagenbewilligungsbescheid vorgesehen war, Auflagen in Betriebsanlagenbewilligungsbescheiden sind einzuhalten.

Zu Pkt. 9) Grundabtretung TF Gst 9548/3 & Änderung FläwiPlan Gste 9548/3, 9435, 9726/14, 11586, Teßmar:

9.a) Grundabtretung TF Gst 9548/3 an das Gst 11586 (Öffentliches Gut):

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (einheitliche Bauplatzwidmung) sollen 4 m² des Gst 9548/3 unentgeltlich an das Gst 11586 abgetreten werden.

Beschluss zu 9.a): Es wird einstimmig beschlossen, einer unentgeltlichen Grundabtretung der TF 1 im Ausmaß von 4 m² aus dem Gst 9548/3 in das Gst 11586 (Öffentliches Gut)

entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde (Naturaufnahme – Vorabzug vom 06.12.2024) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6460 Imst, GZl. 60532, durch die Grundeigentümer des Gst 9548/3, Herrn Erik Teßmar und Frau Rebecca Teßmar, zuzustimmen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 im Ausmaß von 4 m² aus dem Gst. 11931/1 entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde (Naturaufnahme – Vorabzug vom 06.12.2024) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6460 Imst, GZl. 60532, in das öffentlichen Gut zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Übertragung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch Vermessungskosten und ImmoEst) sind von der Gemeinde Längenfeld allein zu tragen.

9.b) Änderung Flächenwidmungsplan Gste 9548/3, 9435, 9726/14, 11586:

Beschluss zu 9.b): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24003\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24003.mxd vom 07.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 132 - 05-2024, Planungsnr.: 208-2024-00007**) im Bereich der Gste 9548/3, 9435, 9726/14 und 11586 (zur Gänze), durch **vier Wochen** hindurch vom **20.12.2024 bis 17.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **11586 KG 80102 Längenfeld** rund 251 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

FL - Freiland § 41

weilers

Grundstück **9435 KG 80102 Längenfeld** rund 7 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

FL - Freiland § 41

weilers

Grundstück **9548/3 KG 80102 Längenfeld** rund 885 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

W - Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 51 m²

von FL - Freiland § 41

in

W - Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 4 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

FL - Freiland § 41

weilers

Grundstück **9726/14 KG 80102 Längenfeld** rund 4 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 10) Änderung FläwiPlan Bauverbotsflächen gem. Verbesserungsauftrag Amt d. Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht:

Erörterung durch den Bgm.

Zu 10.a): Verfahren eFWP 115 - 09-2022:

Ursprünglicher Beschluss (Entwurfsaufgabe Änderung Flächenwidmungsplan) erfolgte in der GRS vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.c). In der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche von Grundeigentümern ein. Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt. Nach eingehender Erörterung der Tischvorlage einigte man sich in der GRS vom 30.04.2024 darauf, die Kennzeichnung des Gst 12013/2 (Nr. 2.) als Bauverbotsfläche nach § 35 Abs 2 TROG 2022 aus dem Flächenwidmungsplan zu entfernen. Das Projekt zu GRB 22.11.2023, TO.-Pkt. 11.c) wurde entsprechend angepasst – Entfernung des Gst 12013/2 – und verkürzt für 2 Wochen aufgelegt. Sämtliche anderen Stellungnahmen wurden unter Anführung einer Begründung als unbegründet abgewiesen. Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst .1313 zurückzunehmen sei, da ebendiese Fläche keinen eigenständig bebaubaren Bereich darstelle.

Zudem gibt es betreffend Gst 12638 nunmehr eine Einreichung eines konkreten Bauvorhabens. Diesbezüglich liegt bereits ein vom Gemeinderat mit GRB vom 29.10.2024, zu TO.-Pkt. 2. beschlossener und allseits unterfertigter Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und der Grundeigentümerin des Gst 12638 vor, eine Aufhebung des Bauverbots ist sohin zweifelsohne vorzunehmen.

Beschluss zu 10.a): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.c) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 115 - 09-2022**) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Stellungnahmefrist waren Stellungnahmen eingelangt. Zu den jeweiligen Stellungnahmen war eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt worden. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt:

LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) waren dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt worden, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt. Auf Antrag des Bürgermeisters hatte der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld in seiner Sitzung vom 30.04.2024 zu TO.-Pkt. 2.b) einstimmig beschlossen, die Kennzeichnung als Bauverbotsfläche des Gst 12013/2 aufzuheben, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend vorzunehmen und sämtliche anderen Stellungnahmen mit Anführung einer Begründung als unbegründet abzuweisen. Der von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\02) vom 25.04.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 115 - 09-2022) wurde durch zwei Wochen hindurch vom 08.05.2024 bis 23.05.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde, wurde gegenständlicher Beschluss rechtswirksam.

Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst .1313 zurückzunehmen sei, da ebendiese Fläche keinen eigenständig bebaubaren Bereich darstelle.

Zudem erfolgte betreffend Gst 12638 nunmehr eine Einreichung eines konkreten Bauvorhabens. Diesbezüglich liegt bereits ein vom Gemeinderat mit GRB vom 29.10.2024, zu TO.-Pkt. 2. beschlossener und allseits unterfertigter Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und der Grundeigentümerin des Gst 12638 vor, eine Aufhebung des Bauverbots ist sohin zweifelsohne sachlich begründet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023 einstimmig den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\3.Auflage_fwp_aenderung_weiler#3\fwpaend Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_4.mxd vom 20.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Planungsnummer 208-2024-00010, Verfahren Nr. 2-208/10113, Referenz: **eFWP 115 - 09-2022**) durch **zwei Wochen** hindurch vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Entfernung der Kennzeichnung der Grundstücke .1313 und 12638 KG 80102 Längenfeld als Bauverbotsfläche gem.§ 35 (2) TROG 2022.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gem. § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 10.b): Verfahren eFWP 111 - 05-2022:

Ursprünglicher Beschluss (Entwurfauflage Änderung Flächenwidmungsplan) erfolgte in der GRS vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.e). In der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche von Grundeigentümern ein. Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt. Nach eingehender Erörterung der Tischvorlage einigte man sich in der GRS vom 30.04.2024 darauf, die Kennzeichnung des Gst 12158/1 als Bauverbotsfläche nach § 35 Abs 2 TROG 2022 aus dem Flächenwidmungsplan zu entfernen. Das Projekt zu GRB 22.11.2023, TO.-Pkt. 11.e) wurde entsprechend angepasst – Entfernung des Gst 12158/1 – und verkürzt für 2 Wochen aufgelegt. Sämtliche anderen Stellungnahmen wurden unter Anführung einer Begründung als unbegründet abgewiesen. Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst .1522 zurückzunehmen sei, da für den betreffenden Bereich im ÖROK keine Bauverbotsfläche ausgewiesen sei, die Änderung des Flächenwidmungsplanes sohin nicht den Festlegungen des ÖROK entspreche. Zudem sei die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst 12073 zurückzunehmen, da der Bauplatz bereits als vollständig bebaut anzusehen sei und das Bauverbot auf das Gst 12074 zu beschränken. Betreffend der Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst 11874/1 wurde empfohlen, die Kennzeichnung aufzuheben, da eine eigenständige Bauplatzbildung auf ebendieser TF im unmittelbaren Anschluss zum Wirtschaftsgebäude der Hofstelle nicht zweckmäßig sei. Dies solle rechtlich abgeklärt werden.

Beschluss zu 10.b): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.e) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 111 - 05-2022**) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Stellungnahmefrist waren Stellungnahmen eingelangt. Zu den jeweiligen Stellungnahmen war eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt worden. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) waren dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt worden, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt. Auf Antrag des Bürgermeisters hatte der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld in seiner Sitzung vom 30.04.2024 zu TO.-Pkt. 2.c) einstimmig beschlossen, die Kennzeichnung als Bauverbotsfläche des Gst 12158/1 aufzuheben, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend vorzunehmen und sämtliche anderen Stellungnahmen mit Anführung einer Begründung als unbegründet abzuweisen. Der von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\02) vom 25.04.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 111 - 05-2022**) wurde durch zwei Wochen hindurch vom 08.05.2024 bis 23.05.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde, wurde gegenständlicher Beschluss rechtswirksam.

Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst .1522 zurückzunehmen sei, da für den betreffenden Bereich im ÖROK keine Bauverbotsfläche ausgewiesen sei, die Änderung des Flächenwidmungsplanes sohin nicht den

Festlegungen des ÖROK entspreche. Zudem sei die Kennzeichnung als Bauverbotsauf einer TF des Gst 12073 zurückzunehmen, da der Bauplatz bereits als vollständig bebaut anzusehen sei und das Bauverbot auf das Gst 12074 zu beschränken. Betreffend der Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst 11874/1 wurde empfohlen, die Kennzeichnung aufzuheben, da eine eigenständige Bauplatzbildung auf ebendieser TF im unmittelbaren Anschluss zum Wirtschaftsgebäude der Hofstelle nicht zweckmäßig sei. Dies solle rechtlich abgeklärt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023 einstimmig den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\3.Auflage_fwp_aenderung_weiler#1\fwpaend Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_2.mxd vom 20.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Planungsnummer 208-2024-00011, Verfahren Nr. 2-208/10109, Referenz: **eFWP 115 - 05-2022**) durch **zwei Wochen** hindurch vom **20.12.2024 bis 07.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Entfernung der Kennzeichnung des Gst .1522 und einer TF Gst 12073 KG 80102 Längenfeld als Bauverbotsfläche gem.§ 35 (2) TROG 2022.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gem. § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Eine Entfernung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche einer TF des Gst 11874/1 wird nicht vorgenommen, das Bauverbot in diesem Teilbereich wird belassen. Der Gemeinderat verweist dazu auf den Erläuterungsbericht des DI Lotz Andreas, welcher darauf hinweist, dass sich das Gst 11874/1 und das angrenzende Gst .1413 in derselben Einlagezahl befinden, weshalb in Hinblick auf eine Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle dieselbe Vorgehensweise zu treffen sei und das Bauverbot zu belassen sei.

Zu Pkt. 11.a) 1. Änderung ÖROK, Gst 13023/3, Huben, gem. Verbesserungsauftrag Amt d. Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht & Pkt. 11.b) Änderung FläWiPlan Gste 13023/4, 13023/3, Huben, gem. Verbesserungsauftrag Amt d. Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht:

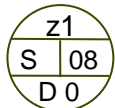
Erörterung durch den Bgm. Festgehalten wird, dass eine entsprechende ÖROK Änderung sowie Anpassung des Flächenwidmungsplanes bereits mit GRB vom 20.02.2024 beschlossen worden war, jedoch ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht erfolgte, da seitens des Raumplaners der mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht schon im Vorhinein besprochene Sichtschutzstreifen auf der falschen Seite eingezeichnet worden war. Der Gemeinderat geht sohin davon aus, dass keinerlei zusätzliche Kosten diesbezüglich anfallen.

Beschluss zu 11.a): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\örok_änd_2, Planbezeichnung (Zeichnungsname): ork1_v2.mxd vom 02.12.2024) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld im Bereich des Gst 13023/3 (zur Gänze), KG 80102 Längenfeld, durch **zwei Wochen** hindurch vom **20.12.2024 bis 07.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 1 - Huben)

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich des Gst 13023/3 die Rücknahme der bisher festgelegten landwirtschaftlichen Freihaltefläche (im Ausmaß von rund 2333 m²) vor. Anstatt derer wird eine „Sonstige Fläche“ festgelegt. Anstatt derer wird der Sondernutzungstempel „z1-S 08-D0“ auf den gegenständlichen Änderungsbereich (Gst 13023/3) ausgeweitet:



Standort für einen Campingplatz mit ergänzenden Einrichtungen inkl. Sichtschutzstreifen nach Norden auf der Gp 13023/3 in Huben

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs 1 lit c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 11.b): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 zu Tagesordnungspunkt 3.b) gemäß § 68 Abs 3 i.V.m § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23026.mxd vom 19.02.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 129 - 02-2024**) im Bereich des Gst 13023/3 (zur Gänze) sowie einer Teilfläche des Gst 13023/4 (zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 27.02.2024 bis 27.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Nachdem innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde, wurde gegenständlicher Beschluss rechtswirksam.

Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Stempelfestlegung auf die räumliche Erweiterung textlich anzupassen und der Sichtschutzstreifen im Norden des Gst 13023/3 zu situieren sei.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) gemäß Verbesserungsauftrag Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer:

LÄN\23026\fw-p-aend_2, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23026_v2.mxd vom 02.12.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 129 - 02-2024**) im Bereich des Gst 13023/3 (zur Gänze) sowie einer Teilfläche des Gst 13023/4 (zum Teil), durch **zwei Wochen** hindurch vom **20.12.2024 bis 07.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **13023/3 KG 80102 Längenfeld** rund 543 m²

von FL - Freiland § 41

in

SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,

Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

Sowie rund 1789 m²

von FL - Freiland § 41

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

weilers

Grundstück **13023/4 KG 80102 Längenfeld** rund 691 m²

von SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1)

b, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Festgehalten wird, dass eine entsprechende ÖROK Änderung sowie Anpassung des Flächenwidmungsplanes bereits mit GRB vom 20.02.2024 beschlossen worden war, jedoch ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht erfolgte, da seitens des Raumplaners der - mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht schon im Vorhinein besprochene - Sichtschutzstreifen auf der falschen Seite eingezeichnet worden war. Der Gemeinderat geht sohin davon aus, dass keinerlei zusätzliche Kosten diesbezüglich anfallen.

Zu Pkt. 12.a) Ansuchen 3. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Winkle & Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan Gste 11506/90, 13989 u. 9149, Winkle:

Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer

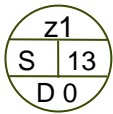
Beschluss zu 12a: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24008\örok_änd, Planbezeichnung (Zeichnungsname): ork3.mxd vom 22.11.2024) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld im Bereich des Gst 13989 (zur Gänze) sowie Teilflächen der Gste 9149 und 11506/90 (zum Teil), KG

80102 Längenfeld, durch **vier Wochen** hindurch vom **23.12.2024 bis 21.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 3 - Winkle)

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich des Gst 13989 die Rücknahme der bisher festgelegten ökologisch wertvollen Fläche (im Ausmaß von rund 1490 m²) vor. Anstatt derer wird eine „Sonstige Fläche“ festgelegt. Anstatt derer wird der Sondernutzungsstempel „z1-S 13-D0“ auf den gegenständlichen Änderungsbereich (Gst 13989) ausgeweitet und textlich angepasst:



S 13 Schotter- und Betonwerk bzw. gewerbliche Sondernutzung Bruggen West: Standort für ein Schotter- und Betonwerk mit Werkstätten und Garagen sowie Betriebsgebäude mit Büroräumen. Ergänzend dazu können bereits bestehende Betriebe ebenfalls mittels Sonderflächenwidmung abgesichert werden. Standort für eine E-Ladestation am südlichen Rand des Entwicklungsbereiches. Als Voraussetzung für mögliche weitere bauliche Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Nutzung als Schotter- und Betonwerk ist dieser Bereich entweder auf das Niveau der östlich vorbeiführenden B 186 Öztal Straße aufzuschütten oder der gesamte Bereich westlich der Bundesstraße durch einen uferbegleitenden Schutzdamm zu schützen, wobei dieser Damm dann ebenfalls zumindest auf das Straßenniveau aufzuschütten ist. Landeinwärts von der neu geschütteten Böschungsoberkante ist zur Bewirtschaftung der Öztaler Ache ein LKW-fähiger Fahrstreifen entsprechend sicherzustellen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs 1 lit c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person o der Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu Pkt. 12.b): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24008\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24008.mxd vom 29.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 131 - 04-2024, Planungsnr.: 208-2024-00006**) im Bereich der Gste 11506/90, 13989, 9149 (zur Gänze), durch **vier Wochen** hindurch vom **23.12.2024 bis 21.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **11506/90 KG 80102 Längenfeld** rund 1612 m²
von FL - Freiland § 41

in

SÖA - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
sowie

rund 577 m²

von FL - Freiland § 41

in

SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Sichtschutzstreifen

weilers

Grundstück **13989 KG 80102 Längenfeld** rund 1490 m²

von FL - Freiland § 41

in

SEL - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: E-Ladestation

weilers

Grundstück **9149 KG 80102 Längenfeld** rund 333 m²

von FL - Freiland § 41

in

SÖA - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 13) Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan TF Gste 12900, 12901, Huben:

Beschluss zu 13.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24016\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24016.mxd vom 18.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 133 - 06-2024, Planungsnr.: 208-2024-00009**) im Bereich einer TF der Gste 12900 u. 12901 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **23.12.2024 bis 21.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **12900 KG 80102 Längenfeld** rund 114 m²

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

- - Aufhebung oder Erlöschen des geplanten Verlaufs eines Verkehrsweges § 53 (1,2,3) im Bereich der Grundstücke

12901 KG 80102 Längenfeld (rund 3 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt 14) Ansuchen Erlassung Bebauungsplan B254 Au 13 sowie Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanmes B254/E1 Au 13 - MF-Tronik.

Beschluss zu 14.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B254 Au 13**“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B254/E1 Au 13 – MF-Tronik**“ (betr. TF Gst 12201/3, zum Teil) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24017\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b254-e1.mxd vom 04.12.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **23.12.2024 bis 21.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 15) Ansuchen Erlassung Bebauungsplan B255 Au 14:

Hinweis auf Behandlung der Nutzung entsprechend im Bauverfahren.

Beschluss zu 15.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 15 gegen 2 Stimmen gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B255 Au 14**“ (betr. TF Gst 12201/3, zum Teil) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24018\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b255.mxd vom 04.12.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **23.12.2024 bis 21.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 16) Ansuchen Erlassung 1. Änderung Bebauungsplan B65 Lehnerau 3 & 1. Änderung d. ergänzenden Bebauungsplanes B65/E18 Lehnerau 3 – Schöpf J.:

Erörterung durch VbGm. und BAS ObmannJohannes Auer.

Beschluss zu 16.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „**B65 Lehnerau 3**“ sowie der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B65/E18 Lehnerau 3 – Schöpf J.**“ (betr. Gst 11931/12, zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24014\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_bpe_b65-e18.mxd vom 31.10.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **23.12.2024 bis 21.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt 17) Haushaltsplan-Entwurf für Haushaltsjahr 2025:

Bericht durch den Bgm., Beschluss des Budgets in gegenständlicher Sitzung nicht möglich. Angepasster Budgetentwurf wird erneut aufgelegt werden und in der nächsten Sitzung zu beschließen sein.

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung zu vertagen. Der aktualisierte Haushaltsplanentwurf ist erneut aufzulegen und dem Gemeinderat anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Pkt. 18) Querfinanzierung GGAG Huben an GGAG Dorf-Espan-Au:

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer.

Erörterung durch den Substanzverwalter.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Substanzverwalter nachträglich den Auftrag zu erteilen, die Querfinanzierung gemäß Aktenvermerk vom 25.10.2024 (Überweisung von EUR 30.000,00 vom Substanzkonto der GGAG Huben auf das Substanzkonto der GGAG Dorf Espan Au zum Ausgleich anstehender Rechnungen, ehestmögliche Retournierung) durchzuführen.

Der Bgm. hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 19) Statut Verein Lebensraum Ötztal:

Ausführlicher Bericht durch den Bgm. über den Gang des bisherigen Verfahrens, angefragt wird, wie eine Tragung der finanziellen Aufwendungen erfolgen soll, Mitgliedsbeiträge iHv EUR Zentralisierung KEM-Förderbezug, Antragsteller bleibt weiterhin die Gemeinde, Auslagerung des Verwaltungsaufwandes, eingehende Diskussion entsteht, Kritisiert wird die Klausel, dass eine Nennung des Obmannes durch den TVB erfolgt und die restlichen Mitglieder zustimmen müssen.

Beschluss zu 19.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld dem Verein „Lebensraum Ötztal“ gemäß den der Niederschrift als Beilage ./B beigelegten Statuten als ordentliches Mitglied beizutreten.

Zu Pkt. 20) Grundverkauf Gst .1630:

Darlegung der nunmehr eingeholten 3 Angebote für einen Grundkauf des Gst .1630 sowie diesbezügliche ausführliche Erörterung durch den Bgm., woraufhin eine eingehende Diskussion entsteht. Festgehalten wird, dass eine Veräußerung im Budget vorgesehen ist und deshalb auch für das Budget 2025 benötigt werde. Betreffend sozialen Wohnbau ist die Gemeinde mit Blick auf die Wohnbauförderungsrichtlinie gedeckelt hinsichtlich Grundstückspreis. Ein Abriss des bestehenden Gebäudes auf Kosten der Gemeinde wird abgelehnt, diesbezüglich erfolgt eine Abklärung.

Grundsatzbeschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 6 Stimmen, der Auer Firmengruppe (EU Klaus Auer, EU Klaus Auer (Gewerblicher Architekt DI (FH) Stefan Auer), Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Auer Immobilien GmbH, Auer Bau GmbH, Auer Projektentwicklung GmbH), Bundesstraße 1, 6441 Umhausen, als Bestbieter das Gst .1630 sowie eine TF des Gst .1635 (Öffentliches Gut, Ausmaß ca 92,2 m²) – im Gesamtausmaß von ca 878,2 m² zur Errichtung von Wohnungen und Gewerbeflächen käuflich zu überlassen. Die Auer Immobilien GmbH hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der TF des Gst .1635 zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann unter der Bedingung der vorherigen Unterfertigung eines entsprechenden Raumordnungsvertrages durch die Grundinteressentin, welcher zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung (leistbaren Wohnraum, Sicherung der bestehenden gewerblichen und medizinischen Infrastruktur) ua. ein Vergaberecht der Gemeinde Längenfeld iS seitens der Grundinteressentin noch zu errichtender Gebäude vorsieht und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine genaue Ausgestaltung des Raumordnungsvertrages erfolgt auf Basis von noch durchzuführenden Verhandlungen zwischen den künftigen Vertragsparteien. Als Vertragserrichterin soll RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt werden.

Der Kaufpreis beträgt EUR 540,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Fläche von ca. 878,2 m² ein ungefährender Kaufpreis von EUR 474.228,00, sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art (auch Vermessungskosten) sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten.

Zu Pkt. 21) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 22) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 angenommen.

Zu Pkt. 23) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

24. Löschungserklärung EZ 2205, Gst 11964/1:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

25. Weihnachtsgaben:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 24. Löschungserklärung EZ 2205, Gst 11964/1:

Erörterung durch den Bgm., Kaufvertrag vom 23.06.1989, die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes könnte aufgrund Fristablaufs entsprechend vorgenommen werden.

Beschluss zu 24.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu zu erteilen, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der in EZ 2205 zu ihren Gunsten einverleibten Rechte – Wiederkaufsrecht (CLNR 1) & Vorkaufsrecht (CLNR 2) – grundbücherlich einverleibt werden kann. Eine verbücherungsfähige Einwilligung erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der von Notar Mag. Marco Ragg, MBL vorgelegten Löschungserklärung.

Zu Pkt. 25. Weihnachtswendungen bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute (ab 72 Jahren), an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld:

Jährlicher Beschluss so wie bisher erforderlich.

Beschluss zu 25.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld heuer wieder Weihnachtswendungen bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute (ab 72 Jahren), die allein in einem Haushalt wohnen, an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld zu gewähren und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen. Ebenso wird an Längenfelder Bürger, welche im Altersheim Längenfeld, Sölden oder Oetz (inkl Haiming) wohnen, ein Kalender mit alten Ansichten von Längenfeld übermittelt. Für alle Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Längenfeld soll heuer ein Gutschein in Höhe von € 40,- zur Verfügung gestellt werden, welcher bei Längenfelder Betrieben einlösbar ist.

Die Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Gemeinsam in die Zukunft – Gemeinsam für Längenfeld mit Manuela Jordan – LISTE 3“ werden die Weihnachtsgaben an die einsamen und alten Leute wiederum in den jeweiligen Ortschaften austeilen. Der Gemeinderat nimmt einstimmig zustimmend zur Kenntnis, dass heuer wieder für sämtliche Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld (Arbeiter und Angestellte) sowie für verschiedene Funktionäre, alle Gemeinderatsmitglieder gemeinsam eine Weihnachtsfeier (Freitag, den **06.12.2024** um 19.00 Uhr) im Hotel Stern durchgeführt und die Kosten hierfür (Essen und Getränke, außer harte Getränke) aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wurden.

Zu Pkt. 26. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Information über positiven Ausgang Urteil OGH
- Nachfrage hinsichtlich Handhabe gewerbliche Nutzung der Straßen/Wege durch Reitanbieterin in Dorf, gefährliche Situation. Gefahrenquelle iS Pferdeäpfel. Abklärung erfolgt durch den Bgm.
- Nachfrage hinsichtlich Einführung Sessions Sitzungsmanagement.

Zu Pkt. 27. Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift.

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 104/2023 eine Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 21.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ein Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten der Klägerin im Verfahren zu 18 Cg 38/2024y erfolgen sollte. Ebenso wird einstimmig beschlossen, Frau Rechtsanwältin Mag.^a Julia Fiegl-Lang mit der Vertretung betreffend des Beitritts als Nebenintervenient zu beauftragen und gemäß der diesem Gemeinderatsbeschluss zugrundeliegenden Vollmacht zu bevollmächtigen.

...

Beschluss zu 22.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH, FN 295523v) an Herrn Manuel Grüner ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549 ob dem Kaufgegenstand, mit welchem das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit samt KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten.

...

Beschluss zu 23.a): Es wird einstimmig beschlossen, für die Bediensteten der Gemeinde Längenfeld, welche nicht ihren Dienst gemäß Schicht- und Wechseldienstzeiten verrichten, nachstehende Gleitzeitordnung einzuführen:

G L E I T Z E I T O R D N U N G

der Bediensteten der Gemeinde Längenfeld

EZE = Elektronische Zeiterfassung

I. Geltungsbereich

Die Gleitzeitordnung gilt grundsätzlich für jene Bereiche der Gemeindeverwaltung bzw. für jene Dienststellen, in welchen bzgl. Dienstverrichtung nichts Anderweitiges vereinbart wurde wie zB Einteilung nach Dienstplänen, Schicht- und Wechseldienstzeiten. Wirksam wird die Gleitzeitordnung für den einzelnen Bediensteten mit Aushändigung des elektronischen Schlüsselanhängers (Chip). Sie gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitbeschäftigte. Festgehalten wird, dass die angeführten Regelungen lediglich als Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert LGBl. Nr. 39/2024, dienen sollen, worauf in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen wird. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

II. Dienstzeit

· Dienstzeit:

Die Dienstzeit ist die im Dienst effektiv erbrachte Zeit (Kommen/Gehen Buchung).

· Soll-Dienstzeit:

Die Solldienstzeit ist jene Dienstzeit, die der/die Bedienstete durchschnittlich pro Tag und pro Woche zu erbringen hat.

Bei Vollzeitbeschäftigten sind dies 40 Wochenstunden welche sich mit Ausnahme der Bediensteten des Recyclinghofes wie folgt belaufen:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Solldienstzeiten Recyclinghof:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei Teilzeitbeschäftigten dient der Dienstplan zur Festlegung der Soll-Dienstzeit.

Die Soll-Dienstzeit ist für den Einzelnen nicht bindend, sie stellt lediglich eine Berechnungsgrundlage, zB für die Ermittlung des täglichen Gleitzeitsaldos (Plus-/Minusstunden), Urlaub oder bei Krankheit dar. Seitens des Dienstgebers wird darauf hingewiesen, die Dienstzeit der Soll-Dienstzeit entsprechend anzupassen und dafür Sorge zu tragen, dass nur in Ausnahmefällen begründet mehr bzw. weniger Stunden geleistet werden.

· Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag: 07:00 – 08:00 Uhr, 12:00 – 19:00 Uhr

Freitag: 07:00 – 08:00 Uhr, 12:00 – 19:00 Uhr

· Gleitzeitsaldo:

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Soll-Dienstzeit und tatsächlicher Dienstzeit (Plus-/Minusstunden). Die Dienstzeit soll im mehrwöchigen Durchschnitt, längstens jedoch am Ende des Durchrechnungszeitraumes, 40 Stunden pro Woche betragen. Das heißt, es ist darauf hinzuwirken, dass der Gleitzeitsaldo möglichst ausgeglichen ist.

· Rahmendienstzeit:

Die Rahmendienstzeit legt den frühestmöglichen Dienstbeginn sowie das spätestmögliche Dienstende fest. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Dienstzeiten angerechnet: Außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt eine Anrechnung nur in Ausnahmefällen auf Anordnung.

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

· Amtsstunden:

Grundsätzlich sind keine Kernzeiten festgelegt, jedoch haben Bedienstete des Gemeindeamtes dafür Sorge zu tragen, dass zu den Amtsstunden jede Abteilung zumindest mit 1 Person besetzt ist, da die Amtsstunden zugleich jene für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten sind. Keine Amtsstunden und auch kein Parteienverkehr sind an gesetzlichen Feiertagen, am 25.11., 24.12. 31.12. und am Nachmittag des Faschingsdienstags.

Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

· Mittagspause:

Die Mittagspause ist die tägliche Erholungszeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr. Sie hat mindestens 30 Minuten zu betragen und wird nicht als Dienstzeit gerechnet. Wird die Mittagspause nicht im Ausmaß von mindestens 30 Minuten gebucht („Gehen“ und „Kommen“ Buchung), wird an Tagen, an denen mehr als 6 Stunden Dienstzeit geleistet wird, automatisch ein Abzug für die Mittagspause vorgenommen. Dabei werden in der Regel 30 Minuten von der geleisteten Dienstzeit abgezogen. Beträgt die Dienstzeit am betreffenden Tag nicht mehr als 6,5 Stunden, wird nur die 6 Stunden überschreitende Dienstzeit abgezogen.

· Überstunden:

Als Überstunden zählen lediglich jene Dienstzeiten außerhalb der Rahmendienstzeit, welche ausdrücklich vom Dienstgeber angeordnet wurden und sind gem. § 29 Abs 2 G-VBG grundsätzlich im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen (entweder mit Freizeit oder gem. den besoldungsrechtlichen Bestimmungen).

· Mehrstunden:

Zeitguthaben, welche nicht aus ausdrücklich angeordneten Überstunden resultieren, sind nicht als Überstunden sondern als Mehrstunden anzusehen. Gleiches gilt für im Zuge einer Einarbeitungszeit geleistete Dienstzeiten, sowie Zeiten aus einem Schicht- oder Wechseldienstplan. Sie sind ausschließlich mit in Freizeit im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

· Minusstunden:

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Soll-Dienstzeit und tatsächlicher Dienstzeit ein negativer Gleitzeitssaldo (Minusstunden), ist dieser negative Saldo umgehend mit zusätzlich geleisteter Dienstzeit auszugleichen, wenn möglich, ansonsten ist ohne Verzug der Dienstgeber zu verständigen und ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen.

· Durchrechnungszeitraum:

Durchrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. eines Kalenderjahres. Ein Gleitzeitssaldo im Ausmaß von bis zu zwei Arbeitswochen (80 Stunden) kann in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden. Wird die Zahl 80 überschritten, sind diese Stunden jedenfalls nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen auszugleichen.

· Dienstgang / Dienstreise:

Dienstgang ist das Verlassen der Dienststelle für Dienstverrichtungen im Dienstort (zB Aufsuchen anderer Lokalitäten im dienstlichen Auftrag, Botengänge, usw.), sie führt nicht zu einem Anspruch auf Tagesgebühren nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift. Dienstreise ist das Verlassen der Dienststelle für Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes (Dienstreise im Sinne der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 45/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2011. Ausstempeln & bei Vorlage Nachweis werden die Zeiten angerechnet.

Terminal:

Terminal ist ein Erfassungsgerät im Eingangsbereich, auf dem grundlegende Funktionen der EZE wie „Kommen“ und „Gehen“ gebucht werden. Im Außendienst wie zB im Bauhof werden teils mobile Erfassungsgeräte eingesetzt, wenn die Arbeit direkt im Gemeindegebiet begonnen oder beendet wird.

III. Gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst

In folgenden Fällen wird die Dienstzeit durch Abwesenheit nicht unterbrochen. Es handelt sich dabei um meldepflichtige Abwesenheiten innerhalb der Solldienstzeit, die nicht unmittelbar durch Dienstgang/Dienstreise begründet sind:

Schulung:

Was als Schulung zu qualifizieren ist (Seminar, Tagung, Workshop,...) ist im Einzelfall vom jeweiligen Vorgesetzten zu beurteilen. Zudem ist im Einzelfall vom Vorgesetzten zu beurteilen, ob die Schulung verpflichtend oder freiwillig ist.

Verpflichtende Schulung:

Die maximal anrechenbare Schulungsdauer bei verpflichtenden Schulungen - inklusive Wegzeiten - beträgt täglich 12 Stunden. Für die Wegzeiten sind das Verlassen der Dienststelle und die Rückkehr in die Dienststelle ausschlaggebend. Findet eine Schulung über mehrere Tage statt, so wird sowohl die Hin- und Rückreise als Arbeitszeit angerechnet, zudem besteht Anspruch auf Fahrtengeld. Zeiten für An- und Rückreise an Tagen, an denen keine Schulung stattfindet, werden nicht angerechnet. Für Schulungstage zwischen An- und Rückreisetag werden 8 Stunden gerechnet.

Freiwillige Schulung:

Die maximal anrechenbare Schulungsdauer bei freiwilligen Schulungen richtet sich nach dem Ausmaß der offiziellen Dienstzeit an dem Tag (Teilzeit 4 Stunden, Vollzeit 8 Stunden).

Urlaub:

Jeder Gemeindebedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Dienststunden (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr) bzw. 240 Dienststunden (ab vollendetem 43. Lebensjahr). Bei ganztätigem Erholungsurlaub werden als Verbrauch 8,00 Stunden (Soll-Dienstzeit) gerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die für den betreffenden Tag nach Dienstplan festgelegte Stundenanzahl (Soll-Dienstzeit) gerechnet. Bei stundenweisem Erholungsurlaub wird das jeweilige Ausmaß des genehmigten stundenweisen Urlaubes für die Sollarbeitszeit berücksichtigt. Die Möglichkeit des Erholungsurlaubes besteht naturgemäß nur innerhalb der Soll-Dienstzeit. Ein Verbrauch des Erholungsurlaubes hat bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen. Sollte dem Gemeindebediensteten ein Verbrauch des Urlaubs innerhalb betreffender Frist aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, so ist umgehend der Dienstgeber zu informieren und eine Lösung im Einvernehmen herzustellen. Diesbezüglich wird zudem auch auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in §§ 73 ff G-VBG verwiesen.

Sonderurlaub:

Gemäß GRB vom 17.10.2023 zu TO.-Pkt. 25.f) wurde den Gemeindebediensteten unter folgenden Voraussetzungen und in folgendem Ausmaß ein Sonderurlaub gewährt:

Dem Gemeindebediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, ein Sonderurlaub gewährt werden, welcher die

dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen darf und bei nachstehenden Ereignissen im angeführten Ausmaß zu gewähren ist.

Anlass	Arbeitstage
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eines Kindes, der Eltern, Geschwister oder Enkelkinder	1
Geburt eines Kindes	3
Ableben von EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen bzw. LebensgefährtInnen, eines Kindes oder Enkelkindes	3
Ableben der Eltern oder Geschwister	2
Ableben von Groß- oder Schwiegereltern	1
Begräbnis von unmittelbaren Mitarbeitern	Die hierfür erforderliche Zeit
Übersiedlung	1
Erster Schultag in der ersten Klasse Volksschule des Kindes	1
Vorbereitung auf die Dienstprüfung:	
für Bedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes	10
für Bedienstete der Verwendungs- (Entlohnungs-)gruppen A/a und B/b	5
für Bedienstete der Verwendungs- (Entlohnungs-)gruppen C/c	5

Der Sonderurlaub aus den angeführten Ereignissen steht dem Bediensteten nur dann zu, wenn er in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis konsumiert wird, und ist ungeteilt zu verbrauchen, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Betreffend die Dienstprüfung wird nur einmalig ein Sonderurlaub gewährt. Der Sonderurlaub ist am Urlaubsblatt zu vermerken und gleich wie der Erholungsurlaub vom Vorgesetzten zu genehmigen. Der Gemeindebedienstete behält dabei für die Zeit des Sonderurlaubes den Anspruch auf volle Bezüge.

- Kuraufenthalt:
Genehmigung durch den Bürgermeister erforderlich, Kuraufenthalt erfolgt im Krankenstand.
- Arztbesuche:
Hinsichtlich Arztbesuchen ist jedenfalls eine Zeitbestätigung vorzulegen, ansonsten maximal 1 Stunde angerechnet werden kann.
- Fahrzeiten:
Fahrzeiten werden pauschal wie folgt angerechnet (Hin- & Rückweg):

Imst: 90 Minuten
Innsbruck: 120 Minuten
Landeck: 100 Minuten
Telfs: 90 Minuten
Zams: 90 Minuten

Für sonstige Ziele ist ein Routenplaner-Ausdruck für die zurückgelegten Kilometer/benötigte Zeit mit der jeweiligen Bestätigung beizulegen.

- Krankheit:
Gemeindebedienstete, welche durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Ausübung ihres Dienstes verhindert sind, haben dies unverzüglich ihrem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen und den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Wird dem nicht entsprochen so ist die Konsequenz ein Verlust des Anspruchs auf Monatsentgelt für die Dauer der Säumnis (§ 20 G-VBG).

- Karenzurlaub:
Genehmigung durch den Bürgermeister erforderlich, weitere Schritte werden durch Personalabteilung veranlasst, gleiches gilt für Mutterschutzfrist & Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaub.

- Familienhospizfreistellung
Bei Herabsetzung der Wochendienstzeit, ist gleich wie bei einer Teilzeitbeschäftigung vorzugehen, ansonsten wie bei einem Karenzurlaub.

- Pflegefreistellung:
Nach Meldung der Pflegefreistellung an den Bürgermeister wird die Personalabteilung entsprechend die Zeit der Pflegefreistellung eintragen.
Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des G-VBG 2012 wird hingewiesen.

- Arbeitsruhe-Freistellung:
Sowohl der 24. Dezember als auch der 31. Dezember sind unter Lohnfortzahlung (bei Ausschluss der nicht pauschalierten Überstundenvergütungen) dienstfrei. Haben Bedienstete wie in der Verwaltung dienstfrei und in anderen Bereichen aufgrund der erforderlichen Schicht- und Wechseldienstes Dienst zu leisten (Wohn- und Pflegeheim), so ist auf eine gleiche Behandlung der Bediensteten zu achten.

- ...
Beschluss zu 23.b): Es wird einstimmig beschlossen, aufgrund erfolgreichen Abschlusses des Qualifizierungslehrganges für Assistenzkräfte (sehr guter Erfolg) mit 01.12.2024 die Einstufung (Verwendungsgruppe) von Frau Karin Maurer, 6444 Längenfeld, auf die Verwendungsgruppe d abzuändern.

- ...
Beschluss zu 23.c): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Kuen Kornelia ab 01.01.2025 in der Pension geringfügig (Beschäftigungsausmaß ca. 12,5 %) anzustellen.

- ...
Beschluss zu 23.d): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 01.12.2024 die Beschäftigungsausmaße der unten angeführten Bediensteten der Gemeinde Längenfeld (Kinderkrippe Dorf) wie folgt zu erhöhen:
Nadine Wilhelm von 56,25 % (22,5 h) auf 71,25 % (28,5 h).
Manuela Leiter von 56,25 % (22,5 h) auf 63,75 % (25,5 h).
Lydia Falkner von 56,25 % (22,5 h) auf 63,75 % (25,5 h).

...

Beschlüsse zu Pkt. 25.e): Es wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen die noch eingereichte Bewerbung eingelangt am 13.12.2024, zuzulassen und mit in die Beschlussfassung mitaufzunehmen.

Nach Ausgabe von 17 Stimmzetteln und entsprechender schriftlicher Abstimmung wird mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, Herrn Michael Jenewein ab 01.03.2025 als Bauhofmitarbeiter (Beschäftigungsausmaß 100 %, Einstufung VB/p3) anzustellen.

Nach Ausgabe von weiteren 17 Stimmzetteln und entsprechender schriftlicher Abstimmung wird mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, Herrn Peter Polak ab 01.03.2025 als Bauhofmitarbeiter (Beschäftigungsausmaß 100 %, Einstufung VB/p3) anzustellen.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

